

Einwohnergemeinde Uebeschi



Zivilschutzreglement

Zivilschutzreglement

Alle Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter

Die Gemeinde Uebeschi erlässt gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

¹Die Einwohnergemeinde Uebeschi, nachstehend Anschlussgemeinde genannt, schliesst sich im Bereich Zivilschutz der Einwohnergemeinde Uetendorf, nachstehend Sitzgemeinde genannt, an.

²Die Anschlussgemeinde unterstellt sich dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde, wo das vorliegende Reglement oder Vertragsvereinbarungen nichts regeln oder keine anderen Bestimmungen vorsehen. Insbesondere gilt das kommunale Recht der Sitzgemeinde für die Regelung

- der Organisation, der Aufgaben, des Dienstbetriebes und Kompetenzen der Zivilschutz
- der kommunalen Aufsicht
- der Bussen und Entschädigungen für die Organe und Angehörige des Zivilschutzes (Sitzungsgelder, Spesen, Sold usw.)
- von Wahlen für Organe und Angehörigen des Zivilschutzes

³Der Gemeinderat der Anschlussgemeinde schliesst mit der Sitzgemeinde einen Zusammenarbeitsvertrag (Anschlussvertrag) ab.

Dienstpflicht

Dienstpflicht

Artikel 2

¹Das zuständige Organ der Sitzgemeinde ist befugt, unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung über die Dienstpflicht und Befreiung zu entscheiden.

Finanzierung

Grundsatz

Artikel 3

Die Finanzierung regelt der Gemeinderat vertraglich.

Gebühren, Rückerstattung Einsatzkosten

Artikel 4

Das zuständige Organ der Sitzgemeinde beschliesst und erhebt nach ihren Bestimmungen auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde

- a) Gebühren für die Inanspruchnahme des Zivilschutzes
- b) die Rückerstattung von Einsatzkosten

Verantwortlichkeiten

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten

Artikel 5

Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen des Zivilschutzes richten sich nach dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde und nach dem Kantonalen Gemeindegesetz.

Strafen

Artikel 6

¹Die Anschlussgemeinde unterstellt sich den kommunalen strafrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde.

²Für die Strafverfolgung in der Anschlussgemeinde sind die entsprechenden Organe der Sitzgemeinde zuständig und befugt.


Uebergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten
- Artikel 7**
- ¹Dieses Reglement tritt in Kraft wenn
- die zuständigen Organe der Sitzgemeinde und der anderen Anschlussgemeinden einem Zusammenschluss der ZSO zustimmen
 - der Zusammenschluss mit den Gemeinden der Region mindestens 10'000 Einwohner umfasst
 - sich die zuständigen Organe der Sitz- und Anschlussgemeinde über den Zusammenarbeitsvertrag nach Artikel 1 einig werden
- ²Unter Vorbehalt von Absatz 1 tritt dieses Reglement auf den 1. Januar 2002 in Kraft.
- Aufhebung des bisherigen Rechts
- Artikel 8**
- Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 30.5.1986 mit den dazugehörigen Anhängen sowie andere widersprechende Gemeindebestimmungen aufgehoben.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Uebeschi wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001 genehmigt.

3635 Uebeschi, 8. Dezember 2001

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI



A. Nafzger
Gemeindepräsident



T. Schläppi
Gemeindeschreiberin i.V.

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3635 Uebeschi, 10. Januar 2002

GEMEINDE UEBESCHI



M. Fankhauser
Gemeindeschreiber